



## **Wahlordnung**

### **Präambel**

**Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder (Satzung § 4, Abs. 1).  
Die Wahlordnung erhält durch Präsidiumsbeschluss Gültigkeit.**

### **§ 1: Wahlvorschläge und Wahlleitung**

(1) Wahlvorschläge können gemacht werden

- a. durch das Präsidium
- b. durch die Mitglieder

(2) Wahlvorschläge der Mitglieder müssen schriftlich bis spätestens vier Wochen vor der Wahl bei der Geschäftsstelle eingereicht werden, damit sie auf den Wahlunterlagen benannt werden können. Jedes Mitglied kann mehrere Wahlvorschläge machen und sich auch selbst zur Wahl vorschlagen.

Wahlvorschläge aus der Mitte der Versammlung sind möglich, allerdings müssen diese Namen dann per Hand auf den vorgedruckten Stimmzetteln ergänzt werden.

Die vorgeschlagenen Kandidaten müssen vor dem Wahlgang ihre Bereitschaft zur Kandidatur erklären.

(3). Die Mitgliederversammlung bestimmt eine Wahlleiterin/einen Wahlleiter. Die Wahlleitung benennt mindestens zwei weitere Personen (Wahlausschuss). Die Wahlleitung und der Wahlausschuss sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

(4) Spätestens zu Beginn der Wahl gibt die Wahlleitung die Wahlvorschläge bekannt.

### **§ 2: Wahlverfahren**

(1) Gewählt wird geheim und schriftlich auf vorbereiteten Stimmzetteln, auf denen die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden. Jedes Mitglied

- hat so viele Stimmen wie Funktionen zur Wahl stehen
- kann diese Stimmen (ohne Häufelung) beliebig auf die Kandidaten verteilen

- eine Stimmübertragung ist nicht möglich.  
Die Kandidaten sind gewählt, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten, die nicht ungültig oder Stimmenthaltungen sind.

(2) Werden bei einem Wahlgang nur so viele Kandidaten zur Wahl vorgeschlagen, wie Funktionen zur Verfügung stehen, kann zur Vereinfachung über Kandidaten gemeinsam abgestimmt werden. Hier ist eine offene Wahl möglich, wenn die Mitgliederversammlung keine Einwände erhebt.



(3) Werden auf Stimmzetteln mehr Namen angekreuzt, als Kandidaten zu wählen sind, wird für einen Kandidaten mehr als eine Stimme abgegeben oder enthält der Stimmzettel sonstige Zusätze, die eine eindeutige Zuordnung der Wahlentscheidung nicht ermöglichen, so ist er ungültig.

### § 3

Folgende Funktionen sind von der Mitgliederversammlung zu wählen (für die Dauer von drei Jahren):

- Präsident/in
- zwei Vizepräsidenten/innen
- Schatzmeister/in
- Sekretär/in/Schriftführer/in
- bis zu zwei Beisitzern/innen
- Sektionen (Satzung §7, Abs. 5) mit Sprecher/in und Stellvertreter/in
  - (1) Weiterbildung
  - (2) Fortbildung
  - (3) Studium/Hochschule
  - (4) Versorgungsaufgaben
  - (5) Forschung
  - (6) Qualitätsförderung
- Zwei Kassenprüfer/innen
- Mitglieder des Stiftungsvorstandes für die Deutsche Stiftung für Allgemeinmedizin und Familienmedizin (DESAM) für die Dauer von vier Jahren (Satzung §6, Abs. 1)

Ein neuer Wahlgang kann erst dann begonnen werden, wenn der vorige durch die Wahlleitung als abgeschlossen erklärt wird.

Die vorgeschlagenen Kandidaten können von der Wahlleitung um eine kurze Selbstvorstellung gebeten werden.

### § 4: Annahme der Wahl

(1) Der Wahlleiter gibt das Ergebnis der Wahl bekannt. Ist der/die Gewählte bei Bekanntgabe des Wahlergebnisses nicht anwesend, wird er/sie von dem Präsidenten/der Präsidentin von seiner Wahl in Textform benachrichtigt.

(2) Die anwesenden Gewählten haben sich sofort, Abwesende unverzüglich nach Zugang der Mitteilung über die Annahme zu erklären.

Beschlossen durch das Präsidium am 27.06.2019 – im Umlaufverfahren.